

Begründung:

Die Stadt Schwedt/Oder sieht vor, die Elternbeiträge für die Teilnahme an der Mittagsversorgung der Schülerinnen und Schüler in den Grundschulen der Stadt Schwedt/Oder neu festzusetzen. Ab dem 01. Jan. 2015 trat das MiLoG in Kraft. Damit beträgt der gesetzliche Mindestlohn 8,50 € brutto je Zeitstunde. Alle Arbeitgeber im Bundesgebiet haben sich dieser Vorgabe des Gesetzgebers anzupassen. Der Anbieter der Mittagsmahlzeiten in den Grundschulen der Stadt Schwedt/Oder trägt dieser Forderung Rechnung und hat aufgrund seiner Belastung folglich den Preis für die Mittagsversorgung zum 01. Jan 2015 um 0,42 € pro Portion erhöht.

Für die Mittagsversorgung der Schülerinnen und Schüler der Grundschulen bezuschusste die Stadt Schwedt/Oder bis zum Ende des Jahres 2014 jede Portion mit einem Betrag von 0,40 €/Portion. Vom 01. Jan 2015 bis zum 31. März 2015 erhöht sich der Zuschuss auf einen Betrag von 0,82 €/Port. Nach Inkrafttreten der vorliegenden Satzung am 01. April 2015 wird sich ein Zuschuss der Stadt Schwedt/Oder von einem Betrag von 0,57 €/Portion ergeben bei gleichzeitigem Anstieg des Elternbeitrages von 2,10 €/Portion auf 2,35 €/Portion.

Gem. § 113 BbgSchulG hat der Schulträger an allgemein bildenden Schulen bis Jahrgangsstufe 10 an Schultagen, außer an Sonnabenden, eine warme Mittagsmahlzeit zu angemessenen Preisen anzubieten. Auch an der Fortentwicklung der Einstandskosten für diese Versorgung sind die Personensorgeberechtigten angemessen zu beteiligen. Die Weitergabe von 0,25 € des Erhöhungsbetrages an die Personensorgeberechtigten ist insoweit angemessen, da der bisherige Verteilungsmaßstab zwischen Elternbeitrag und öffentlichem Zuschuss nicht zu Lasten der Personensorgeberechtigten verändert wird.

Folgende Belastung ist für die Personensorgeberechtigten vorgesehen:

Elternanteil	bisher	ab 1. 4. 2015
Schülerspeisung	2,10 €/Portion	2,35 €/Portion

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die Arbeitslosengeld II, Sozialgeld oder Sozialhilfe erhalten oder deren Eltern den Kinderzuschlag oder Wohngeld beziehen, haben grundsätzlich einen Rechtsanspruch auf Leistungen aus dem sogenannten Bildungs- und Teilhabepaket. Auch wer Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhält, kann einen Anspruch auf diese Leistungen haben. Zudem kann ein Anspruch auf diese Leistungen nach dem SGB II auch bestehen, wenn das Kind bzw. seine Eltern zwar ansonsten keine der genannten Sozialleistungen beziehen, jedoch die spezifischen Bildungs- und Teilhabebedarfe des Kindes nicht decken können. Einen Zuschuss für das gemeinsame Mittagessen gibt es dann, wenn Aufwendungen für ein gemeinschaftliches Mittagessen entstehen. Der verbleibende Eigenanteil der betreffenden Eltern bzw. des Kindes liegt bei 1,00 € pro Tag und Portion.

Aufgrund dieser gesetzlichen Regelung erfolgt die Festsetzung einer Gebühr in § 3 der vorliegenden Satzung. Der im § 3 der Satzung genannte Bruttoendpreis des Essenanbieters bildet die Grundlage für die Leistungen des Landkreises Uckermark im Rahmen der Umsetzung des Gesetzes zum Bildungs- und Teilhabepaket. Der verbleibende Eigenanteil von 1,00 €/Portion stellt die Leistungsberechtigten keinesfalls schlechter als die anderen Adressaten dieser vorliegenden Satzung. Insoweit ist auch die Verhältnismäßigkeit der zu erwartenden Belastungen aus der vorliegenden Satzung gewahrt.

Für den Haushalt der Stadt Schwedt ergeben sich Belastungen in Höhe von 6,5 T€, gegenüber dem beschlossenen Plan 2015, die in ihrer Entstehung aus der nachfolgenden Tabelle zu ersehen sind.

	Finanzbedarf HH-plan 2015	Finanzbedarf nach Preiserhöhung		Abweichung zum Plan 2015
		01.01.-31.03.15	ab 01.04.2015	
Schülerspeisung				
ohne Teilhabe				
Preis pro Portion	2,50 €	2,92 €	2,92 €	
Elternanteil	2,10 €	2,10 €	2,35 €	
Zuschuss Stadt	0,40 €	0,82 €	0,57 €	
Anzahl Portionen	25.840	8.300	17.540	
Zuschussbedarf Schule	10.336,00 €	6.806,00 €	9.997,80 €	6.467,80 €

Satzung für die kommunale Schulspeisung der Stadt Schwedt/Oder (Schulspeisungssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]); den §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]), des § 113 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz - BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. August 2002 (GVBl.I/02, [Nr. 08], S.78), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. März 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 14])

hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder in ihrer Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Schulspeisung ist ein von der Stadt Schwedt/Oder auf der Grundlage des § 113 BbgSchulG als Bestandteil ihres Schulangebotes organisiertes Mittagessen für alle Schülerinnen und Schüler der Schule, unabhängig davon, ob diese nach dem Essen weiterhin am Unterricht teilnehmen oder das Schulgebäude verlassen oder den Hort besuchen. Die Schulspeiseeinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Schwedt/Oder stehen allen Schülerinnen, Schülern und den in den Schulen Beschäftigten offen.

§ 2

Die Stadt Schwedt/Oder behält sich vor, die Organisation und Durchführung der Schulspeisung unter Beibehaltung ihrer Funktion an Dritte abzugeben.

§ 3

Für die Inanspruchnahme der Mittagsversorgung der Schülerinnen und Schüler wird eine Gebühr in Höhe des im Konzessionsvertrag zur Schulspeisung vertraglich festgelegten Preises pro Portion erhoben.

§ 4

Die Personensorgeberechtigten der Schülerinnen und Schüler, die keine Leistungen im Rahmen des sogenannten Bildungs- und Teilhabepaketes für die Mittagsverpflegung in den Schulen erhalten, zahlen ein Essengeld in Form einer anteiligen Gebühr in Höhe von 2,35 € pro Portion.

Das Essengeld wird mit dem Verkauf von Essenmarken oder anderer Zahlungsnachweise im Voraus fällig.

§ 5

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2015 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung für die Schulspeisung der Stadt Schwedt/Oder vom 26. Juni 2001, in Gestalt der 4. Änderung vom 12. März 2013, außer Kraft.

Schwedt/Oder,

Polzehl
Bürgermeister